

## II. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen

Anträge der Redaktionskommission vom 23. Februar 2015

- Art. 12a Abs. 2:* Er wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons erneuert.
- Abs. 3 Satz 2:* ~~Er~~Der Anteil der Löhne passt sich ~~verhältnismässig~~ einer Änderung der Löhne für die Angestellten im Staatsdienst an.
- Art. 12c Abs. 1:* Die Hochschule nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken ~~selbst~~.
- Artikeltitel:* b) ~~U~~unternehmerisches Handeln
- Art. 12d Abs. 1:* Die Hochschule verfügt über ein den ~~Unternehmens~~Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- Abs. 2 Bst. b:* ~~im Rhythmus von~~ alle vier Jahren einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags.